Kirchenbezirk Marienberg

Schutzkonzept

Stand 07.05.2026

1. Einleitung 4

1.1 Verankerung im Leitbild 4

1.2 Konzeptionelle Verankerung 4

2. Staatliche und kirchliche Grundlagen 5

2.1 Staatliche Grundlagen 5

2.1.1 Grundgesetz und UN-Kinderrechtskonvention 5

2.1.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) 5

2.1.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) 5

2.2 Kirchliche Grundlagen 6

2.2.1 Gewaltschutzverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS) 6

2.2.2 Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 7

3. Verantwortlichkeiten 7

4. Risiko- und Potenzialanalyse 8

4.1 Potenzialanalyse 9

4.2 Aus der Risikoanalyse abgeleitete Maßnahmen 9

4.3 Weiterführung der Analyse 15

5. Haupt- und ehrenamtlich Tätige 15

5.1 Schutzauftrag 15

5.2 Abstinenz- und Abstandsgebot 15

5.3 Schulung und Fortbildung 16

5.4 Verhaltenskodex 16

5.5 Führungszeugnis 17

5.6 Gesonderte Regelung der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative (KEZ) 17

5.7 Meldepflicht 17

6. Umgang mit Schutzbefohlenen 18

6.1 Partizipation und Stärkung der Schutzbefohlenen 18

6.2 Präventive Bildungsarbeit 19

6.3 Ziele der präventiven Arbeit 19

6.4 Sexualpädagogisches Konzept 20

6.5 Umgang mit Macht und Abhängigkeit 21

6.6 Digitale Kommunikation und Schutz im virtuellen Raum 21

7. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren 21

7.1 Fehlerkultur 21

7.2 Beschwerdeverfahren 22

8. Interventionsplan 25

8.1 Grundsatz und Ziel 25

8.2 Verdachtseinschätzung und Beratung 25

8.3 Meldung und Zuständigkeit 26

8.4 Intervention 27

8.4.1 Zuständige Stelle 27

8.4.2 Interventionsteam 27

8.4.3 Ablauf des Interventionsverfahrens 27

8.5 Kindeswohlgefährdung 28

9. Umgang mit Falschbeschuldigung und Rehabilitierung 29

9.1 Umgang mit Fehlinterpretationen und Falschmeldungen 29

9.2 Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Personen 29

9.3 Rehabilitierung von Betroffenen 30

10. Aufarbeitung 30

11. Kommunikation und Information des Schutzkonzeptes 31

12. Qualitätssicherung und Fortschreibung 32

13. Wichtige Kontakte 32

14. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung 33

15. Anlagen 34

1. Einleitung

1.1 Verankerung im Leitbild

Als Kirchenbezirk Marienberg sind wir dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch – unabhängig von Alter, Herkunft oder Geschlecht – als Geschöpf Gottes eine unveräußerliche Würde besitzt. Aus diesem Verständnis heraus gestalten wir unsere Arbeit so, dass sie Schutz, Vertrauen und Wachstum ermöglicht. Unsere Angebote und Räume sollen sichere Orte sein, an denen Menschen Glauben entfalten, Gemeinschaft erleben und Vertrauen auf Gott und andere Menschen stärken können.

Nur in geschützten Räumen kann sich Leben entfalten. Deshalb setzen wir uns aktiv dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in allen Arbeitsbereichen unseres Kirchenbezirks Schutz und Achtung erfahren. Wir wollen das Thema Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, nicht verschweigen, sondern offen ansprechen, reflektieren und verantwortungsvoll handeln: Wir schauen hin, wo Risiken bestehen, wir nehmen Menschen ernst, die von Gewalt betroffen sind oder es werden könnten, und wir sorgen gemeinsam dafür, dass in unserem kirchlichen Handeln kein Platz für Gewalt jeglicher Form ist.

Dieses Schutzkonzept bietet dafür den verbindlichen Rahmen. Es beschreibt Haltungen, Strukturen und Maßnahmen, die helfen, Schutz zur gelebten Praxis werden zu lassen. Dabei verstehen wir das Konzept als ein lebendiges Instrument, das weiterentwickelt und aller zwei Jahre überprüft wird.

1.2 Konzeptionelle Verankerung

Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung arbeitet nach einer eigenen Konzeption. Dieses Schutzkonzept bildet ebenso die Grundlage für die Arbeit der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung. Der Förderverein der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirkes Marienberg e.V. bezieht sich ebenso auf dieses Schutzkonzept.

Darüber hinaus werden alle weiteren Ordnungen, Satzungen und Konzeptionen, die das Handeln im Kirchenbezirk leiten, daraufhin überprüft, ob und in welcher Weise das Thema Schutz und Prävention verankert ist.

Für Angebote, die in Räumen von Kirchgemeinden oder externen Einrichtungen stattfinden, gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der Kirchgemeinden und Kooperationspartner (z. B. Freizeitheime).

Mitarbeitende des Kirchenbezirks bringen das Thema aktiv in die Vorbereitung solcher Kooperationen ein und achten darauf, dass der Schutzauftrag transparent und verbindlich kommuniziert wird.

2. Staatliche und kirchliche Grundlagen

Das Schutzkonzept des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirks Marienberg basiert auf verbindlichen gesetzlichen und kirchlichen Regelungen. Sie bilden den Rahmen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – und beschreiben unseren Auftrag, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene zu schützen.

2.1 Staatliche Grundlagen

2.1.1 Grundgesetz und UN-Kinderrechtskonvention

Das Grundgesetz (Art. 1 und 2) und die UN-Kinderrechtskonvention sichern die Würde, den Schutz und die Beteiligung jedes Menschen. Sie bilden die ethische und rechtliche Grundlage unseres Handelns und verpflichten uns, das Wohl von Kindern und Jugendlichen vorrangig zu achten.
Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1992 von Deutschland ratifiziert und ist damit als völkerrechtlicher Vertrag verbindlich. Ihre Inhalte wirken in nationales Recht hinein, insbesondere durch die Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII und weiterer Kinderschutzgesetze.

2.1.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde der Kinderschutz in Deutschland nachhaltig gestärkt. Das Gesetz änderte unter anderem das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und verankerte darin verbindliche Schutzregelungen.
Dazu gehört insbesondere § 72a SGB VIII, der die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende vorsieht, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Darüber hinaus schafft das Bundeskinderschutzgesetz eine klare Rechtsgrundlage für BerufsgeheimnisträgerInnen – wie SozialpädagogInnen, Religions- und GemeindepädagogInnen oder LehrerInnen – um bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen und, wenn nötig, rechtssicher Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Es schützt dabei sowohl die notwendige Vertrauensbeziehung als auch das Kindeswohl.

2.1.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Das Sozialgesetzbuch VIII bildet die rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Die Paragraphen § 8a und § 8b regeln das Vorgehen bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls und sichern Fachkräften Unterstützung zu.

Nach § 8a SGB VIII sind Träger verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Risiko sorgfältig einzuschätzen und gegebenenfalls das Jugendamt einzubeziehen. Dabei soll eine fachlich erfahrene Person hinzugezogen werden, um gemeinsam zu entscheiden, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.
§ 8b SGB VIII gibt Mitarbeitenden das Recht auf fachliche Beratung und Begleitung, wenn Unsicherheit über den Schutz eines Kindes besteht. Diese Beratung kann durch eine Insofern erfahrene Fachkraft (InSoFa) erfolgen.

Im Kirchenbezirk Marienberg steht die Präventionsbeauftragte als Ansprechperson zur Verfügung und kann bei Bedarf den Kontakt zu einer InSoFa vermitteln.

Ergänzend ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zu nennen. Es regelt in § 832 BGB die Verantwortung von Aufsichtspflichtigen für das Wohl und den Schutz der ihnen anvertrauten Personen.

Ebenso gelten die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zu körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Sie bilden den strafrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen kirchliche Präventions- und Interventionsmaßnahmen greifen.

2.2 Kirchliche Grundlagen

2.2.1 Gewaltschutzverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS)

Die Gewaltschutzverordnung der EVLKS (GewSchVO) ergänzt die staatlichen Regelungen und verpflichtet alle kirchlichen Ebenen, verbindliche Standards für Prävention, Schutz und Intervention umzusetzen.

Sie gilt auf Grundlage des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11. Juli 2021 und erstreckt sich auf alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie auf deren haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Die GewSchVO regelt unter anderem die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse, die Umsetzung verbindlicher Präventionsmaßnahmen – wie die Erstellung von Schutzkonzepten – sowie den Verhaltenskodex der EVLKS.

Dieser Kodex nimmt nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern ausdrücklich auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den Blick.

Ziel ist es, in allen kirchlichen Arbeitsfeldern achtsame Strukturen zu schaffen, die Grenzachtung fördern und Schutz zur gelebten Praxis werden lassen.

2.2.2 Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD wurde im Herbst 2019 von der Kirchenkonferenz befürwortet und vom Rat der EKD verabschiedet. Sie bildet den verbindlichen Rahmen für alle Landeskirchen und wird in Sachsen durch die GewSchuVO umgesetzt.

Das Schutzkonzept des Kirchenbezirks Marienberg steht in enger Verbindung zu diesen Regelwerken. Es überträgt deren Grundsätze auf die örtliche Ebene und beschreibt, wie diese im konkreten Handeln von Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk umgesetzt werden.

3. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Marienberg liegt bei der Kirchenbezirkssynode und dem Kirchenbezirksvorstand. Die Gesamtleitung und Personalverantwortung für die angestellten Mitarbeitenden trägt der Superintendent (derzeit Rainer Findeisen). Er ist zugleich verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts auf Ebene des Kirchenbezirks.

Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (KJB) wird von der Bezirkskatechetin (derzeit Kerstin Wrana) geleitet. Sie trägt die Verantwortung für Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, Gemeindepädagogik sowie Bildung. Eine besondere Fachverantwortung liegt bei den jeweiligen Leitenden der Arbeitsbereiche:

- Bezirkskatechetin Kerstin Wrana – für die gemeindepädagogische Arbeit,
- Schulbeauftragter Jonathan Leistner – für die schulbezogene Arbeit,
- Jugendwart Tobias Seidel – für die Jugendverbandsarbeit,
- JugendpfarrerIn N.N. – für die KonfirmandInnenarbeit,
- Kirchenmusikdirektor Rudolf Winkler – für die kirchenmusikalische Arbeit,
- Leiter der KEZ Thomas Friedemann – für die Kirchliche Erwerbsloseninitiative Zschopau.

Leitungsaufgaben können bei konkreten Angeboten an haupt- oder ehrenamtliche Leitungspersonen delegiert werden. Diese tragen die unmittelbare Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Rahmen ihres jeweiligen Angebots.
Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenbezirk verpflichten sich, achtsam zu handeln, persönliche Grenzen zu achten und bei Verdachtsmomenten von Grenzverletzungen oder Gewalt sensibel und verantwortungsbewusst zu reagieren.

Die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks Marienberg (derzeit Tabea Schönfelder) ist zentrale Ansprechperson für alle Fragen rund um den Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen. Sie berät Mitarbeitende in Fällen von Unsicherheit oder Verdacht und unterstützt bei der Einschätzung von Situationen, in denen das Wohl eines Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen gefährdet sein könnte.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die fachliche Beratung bei Verdachtsfällen, die Vermittlung des Kontakts zu einer Insofern erfahrenen Fachkraft (InSoFa), die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts, die Koordination von Schulungen und Fortbildungen sowie die Dokumentation und Kommunikation im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch folgende Personen:

- ehrenamtlich Mitarbeitende im Kirchenbezirk: Christiane Melzer
- hauptamtlich Mitarbeitende im Kirchenbezirk: Karina Hillig
- Kirchliche Erwerbsloseninitiative Zschopau – Thomas Friedemann

4. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse (RPA) wurde im Zeitraum von Juni 2023 bis Dezember 2025 von der Projektgruppe Schutzkonzept durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Arbeitsfelder und konkreten Angebote des Kirchenbezirks in den Blick genommen.

Die Analyse bezog sich nicht nur auf physische Räume, sondern auch auf Beziehungsgefüge, Hierarchien, Kommunikationsstrukturen sowie auf virtuelle und strukturelle Räume – etwa Nähe- und Distanzgewohnheiten oder bestehende Verfahrenswege.

Ziel war es, zu ermitteln, was bereits positiv wahrgenommen wird und gleichzeitig mögliche Gefährdungssituationen zu erkennen, vorhandene Schutzpotenziale sichtbar zu machen und Maßnahmen zu entwickeln, die Sicherheit und Achtsamkeit in allen Bereichen fördern.

Neben den identifizierten Risiken zeigt sich im Kirchenbezirk bereits eine gewachsene Sensibilität und tragfähige Praxis im Bereich Prävention und Schutz.

4.1 Potenzialanalyse

Das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt wird regelmäßig in Konventen und Dienstberatungen aufgegriffen. Hauptamtliche Mitarbeitende sind entsprechend geschult; neue Mitarbeitende nehmen zeitnah an entsprechenden Schulungen teil. Auch Ehrenamtliche werden verbindlich in den Verhaltenskodex eingeführt. Durch ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bestehen niedrigschwellige Zugänge zu Schulungsangeboten. Themen der Prävention sind zudem fest in Aus- und Fortbildungsformaten (z. B. Kileica, Juleica) verankert.

In der praktischen Arbeit haben sich grundlegende Schutzstandards bereits etabliert, etwa in Form von Aufsichtskonzepten, der Trennung von Schlafräumen auf Freizeiten sowie einer bewussten Gestaltung von Gruppensituationen. Die Zusammenarbeit im Kirchenbezirk wird als kollegial und unterstützend erlebt. Grenzverletzungen werden zunehmend sensibler wahrgenommen und können besser benannt werden.

Zugleich entwickelt sich eine Kultur, in der Beteiligung, Rückmeldung und Beschwerde für Teilnehmende zunehmend möglich werden, auch wenn diese weiter auszubauen ist. Nicht zuletzt hat die Auseinandersetzung mit belastenden Erfahrungen dazu beigetragen, das Thema zu enttabuisieren und die Aufmerksamkeit für Prävention und Schutz nachhaltig zu stärken.

4.2 Aus der Risikoanalyse abgeleitete Maßnahmen

Aus der Analyse wurde folgender Maßnahmenkatalog zur Minimierung von Risiken und zur Stärkung der Schutzkultur entwickelt:

<u>1. Grundsätze, Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung</u>

- Das Thema Gewaltschutz wird dauerhaft in allen Arbeitsfeldern verankert. Mitarbeitende und Teilnehmende werden kontinuierlich dafür sensibilisiert.

- Eine Kultur des Vertrauens, der Achtsamkeit und des Respekts wird weiter gestärkt und gepflegt.

- Das Schutzkonzept des Kirchenbezirks wird fortlaufend umgesetzt, regelmäßig (mindestens aller vier Jahre) evaluiert und bei Bedarf angepasst.

- Auf Kirchenbezirksebene wird ein Interventionsteam aufgebaut; Kontaktwege und Zuständigkeiten werden klar geregelt und flächendeckend veröffentlicht. Mitglieder des Interventionsteams sind im Schutzkonzept unter 8.2 benannt.

- Nach einem aufgetretenen Fall werden das Schutzkonzept und die Abläufe überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- Interventionspläne, Handlungsleitfäden und Ansprechpersonen werden in allen Vorbereitungstreffen thematisiert und an geeigneten Orten (z. B. Freizeitheime, Gruppenräume, Homepage) veröffentlicht.

2. Personalbezogene Maßnahmen und Qualifikation

- Von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden wird aller fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert.

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden im Verhaltenskodex geschult und geben eine schriftliche Verpflichtungserklärung ab. Zudem werden alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden über Inhalte des Verhaltenskodex in einer Veranstaltung jährlich thematisiert. Alle Ehrenamtlichen werden anlassbezogen vor Rüstzeiten, Großveranstaltungen und Mitarbeitendenschulungen über Inhalte des Verhaltenskodex informiert und geschult.

- Mitarbeitende nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu den Themen Gewalt, Macht, Kinderrechte, Schutzauftrag und Empowerment teil; diese Themen sind auch in den Konventen fest verankert.

- Leitungspersonen sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und handlungsfähig.

- Der Umgang mit Nähe und Distanz wird regelmäßig reflektiert und thematisiert.

- Seelsorge und seelsorgeähnliche Tätigkeiten werden regelmäßig reflektiert und können durch kollegiale Beratung begleitet werden

3. Schutz vulnerabler Gruppen

- Für besonders vulnerable Personen (z. B. Kinder, Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, Personen mit Sprachbarrieren) werden individuelle Schutzbedarfe in der Arbeit vor Ort erfasst und in der Schutzkonzeptgruppe besondere Präventionsmaßnahmen festgelegt.

- Herausforderndes Verhalten und Grenzüberschreitungen unter Teilnehmenden werden aktiv thematisiert und präventiv begleitet.

- Mitarbeitende achten aktiv auf Gruppendynamiken und intervenieren bei Mobbing, Manipulation oder Übergriffen.

- Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte, Beschwerdewege und Unterstützungsangebote altersgerecht informiert.

- Kinderrechte werden in pädagogischen Angeboten verankert (z. B. Christenlehre, Junge Gemeinde, Freizeiten).

4. Beschwerdewege, Dokumentation und Transparenz

- Ein einheitliches Beschwerdemanagement wird eingeführt, das klare Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Verdachtsäußerungen vorsieht. Dazu werden Ansprechpersonen benannt und Verfahren zur Dokumentation und Rückmeldung festgelegt. Die Beschwerdewege werden in diesem Schutzkonzept aufgezeigt (siehe Kapitel 8).

- Ansprechpersonen werden benannt; Verfahren zur Dokumentation und Rückmeldung werden festgelegt.

- Interventionspläne, Handlungsleitfäden und Ansprechpersonen werden in Vorbereitungstreffen thematisiert und an geeigneten Orten veröffentlicht.

- Mit Personensorgeberechtigten wird transparent kommuniziert, wie das Thema sexualisierte Gewalt behandelt wird.

5. Beratung, Seelsorge und 1:1-Situationen

- Für Beratungssituationen, insbesondere 1:1-Settings, gelten verbindliche Regelungen: transparente Gesprächsorte, Offenlegung von Begleitpersonen, Dokumentation/Information.

- Jede Veranstaltung legt vorab eine Raumstruktur fest, die Risiken minimiert (z.B. offene Türen, Doppelbesetzung, Dokumentation).

- Der Begriff der Seelsorge wird überprüft und klar definiert. Dabei wird zwischen seelsorgerlichen Gesprächen, die dem gesetzlich geschützten Seelsorgegeheimnis unterliegen (z. B. bei ordinierten oder beauftragten Personen), Beichtgeheimnis (nur bei ordinierten Personen) und anderen begleitenden oder beratenden Gesprächen unterschieden.

- Für ehrenamtlich oder nicht ordinierte Mitarbeitende gelten verbindliche Regelungen zur Vertraulichkeit und Dokumentation, um sowohl den Schutz der Ratsuchenden als auch die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

- Seelsorge und seelsorgeähnliche Tätigkeiten werden regelmäßig reflektiert und können durch kollegiale Beratung begleitet werden.

6. Geistlicher Missbrauch und geistliche Übergriffigkeit

- Geistliche Handlungen (Gebet, Handauflegen, Segen, Ritualpraxis) erfolgen nie ohne ausdrückliche Einwilligung der beteiligten Person.

- Ausübung geistlichen Drucks und moralische Überhöhung werden ausdrücklich untersagt.

- Geistliche Begleitung wird regelmäßig im Team reflektiert.

7. Digitale Kommunikation und Medienkompetenz

- Für die Kommunikation über Social Media werden verbindliche Regelungen eingeführt.

- Digitale Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden erfolgen ausschließlich unter Wahrung professioneller Grenzen.

- Der Umgang mit Fotos, Videos und Social-Media-Veröffentlichungen wird verbindlich geregelt. Der Datenschutz ist hierbei einzuhalten.

- Teilnehmende werden an geeigneten Stellen über Cybermobbing, Datenschutz und ihren Schutz im digitalen Raum informiert.

8. Räumliche Standards und Schutzräume

- Die Zugänglichkeit zu Räumen und damit verbundene Risiken werden fortlaufend kritisch geprüft.
- Für Freizeiten und öffentliche Veranstaltungen wird von den Leitenden ein Schutzkonzept erstellt und mit den Mitarbeitenden besprochen.
- Für alle Veranstaltungen werden Raumnutzungspläne erstellt, die sichere Wege, sichtbare Bereiche und mögliche Risikozonen berücksichtigen.

9. Spezifische Maßnahmen für Freizeiten, Camps und Schulungen (Kileica, Juleica)

- Schlafräume sind nach Geschlechtern und ggf. nach Altersgruppen getrennt.
- Für Abend- und Nachtzeiten gelten klare Aufsichtskonzepte.
- Körpernahe Übungen, Rollenspiele und Spielelemente werden nur nach professioneller Reflexion und mit Transparenz durchgeführt. Möchten Teilnehmende nicht daran teilnehmen, wird dies respektiert.
- Dusch- und Waschsituationen:
    - Duschen erfolgen geschlechtergetrennt und nach Möglichkeit altersdifferenziert bzw. zeitlich geregelt.
    - Mitarbeitende duschen getrennt von Teilnehmenden.
    - Aufsicht erfolgt außerhalb der Duschräume.
    - Intimsphäre ist zu wahren; Fotografieren und Handynutzung sind untersagt.
    - Respektvoller Umgang wird vorausgesetzt (keine Kommentare, kein Bloßstellen).
    - Individuelle Bedürfnisse (z. B. geschütztes Duschen) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Bei Camps, Zeltlagern und offenen Formaten im Außenbereich gelten aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen (z. B. offene Gelände, eingeschränkte sanitäre Infrastruktur, geringere räumliche Abgrenzung) zusätzliche Schutzmaßnahmen:
    - Klare Gelände- und Rückzugsstrukturen werden vorab festgelegt (z. B. Schlafbereiche, geschützte Räume, Anlaufstellen).

- Aufsichtskonzepte werden an die Gegebenheiten des Geländes angepasst und verbindlich kommuniziert.

- Sanitär- und Umkleidesituationen werden besonders sensibel geregelt und die Intimsphäre aktiv geschützt.

- Es wird sichergestellt, dass Teilnehmende jederzeit Zugang zu Vertrauens-personen haben.

- Schlafbereiche (z. B. Zelte) von Teilnehmenden werden von Mitarbeitenden grundsätzlich nicht betreten. Ausnahmen (z. B. bei Gefahr, Krankheit oder notwendiger Unterstützung) erfolgen transparent und nach Möglichkeit nicht durch Einzelpersonen.

- In Kileica-/Juleica-Schulungen und in Rüstzeitvorbereitungstreffen ist eine Schulung zum Schutzkonzept für die Teilnehmenden inkludiert.

10. Transport- und Fahrgemeinschaftsregeln

- Fahrten in Kleinbussen und private Fahrgemeinschaften werden möglichst zu zweit begleitet.
- 1:1-Fahrten mit Minderjährigen werden dokumentiert und möglichst vermieden.
- Für das Mitnehmen von Minderjährigen in Privat-PKWs wird vorher das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

11. Reisedienst

Dienstliche Reisen und Übernachtungen (z. B. bei Fachtagungen oder Rüstzeiten) können besondere Risikosituationen mit sich bringen.

- Mitarbeitende werden ermutigt, auf eigene Grenzen zu achten und Situationen entsprechend einzuschätzen.
- Grenzverletzungen werden ernst genommen und dürfen angesprochen werden.
- Betroffene können Unterstützung in Anspruch nehmen; dabei stehen die benannten Ansprechpersonen und Hilfsangebote zur Verfügung.
- Der Kirchenbezirk stellt sicher, dass Meldewege bekannt sind und niedrigschwellig genutzt werden können.

- Meldungen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden ebenso ernst genommen wie die von Teilnehmenden.

4.3 Weiterführung der Analyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist ein fortlaufender Prozess. Sie wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und um neue Erkenntnisse ergänzt. Die gewonnenen Erfahrungen fließen in die Fortschreibung des Schutzkonzepts ein, damit dieses dauerhaft wirksam, praxisnah und lebendig bleibt.

5. Haupt- und ehrenamtlich Tätige

5.1 Schutzauftrag

Alle Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder in der Kirche tätig sind, haben Anspruch auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende tragen eine besondere Verantwortung, diesen Schutz aktiv zu gewährleisten. Zugleich stehen sie selbst unter diesem Schutz, denn auch sie können in ihrer Arbeit Grenzverletzungen, Überforderungen oder Machtmissbrauch erfahren.

Der Kirchenbezirk verpflichtet sich, Strukturen zu schaffen, die sowohl Betroffene schützen als auch Mitarbeitende stärken – durch klare Zuständigkeiten, Begleitung, Schulung und Supervision.

5.2 Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit – insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, in Seelsorge, Beratung und Bildungsarbeit – entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Diese Beziehungen sind wertvoll, können aber Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse mit sich bringen.

Daher gilt das Abstinenzgebot: Sexuelle Kontakte oder Beziehungen in einem bestehenden seelsorglichen, betreuenden oder pädagogischen Verhältnis sind untersagt. Mitarbeitende reflektieren regelmäßig ihre Rolle, Machtverhältnisse und mögliche Grenzverwischungen.

Für Verstöße gegen das Abstinenzgebot besteht eine Meldepflicht an das Landeskirchenamt der EVLKS gemäß Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Das Abstandsgebot verpflichtet alle Haupt- und Ehrenamtlichen, das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten und auf eine respektvolle, grenzachtende Beziehungsgestaltung zu achten – auch im digitalen Raum.

5.3 Schulung und Fortbildung

Schulungs- und Fortbildungsangebote dienen der Sensibilisierung für Gewalt- und Grenzthemen, dem Erkennen möglicher Gefährdungen sowie dem Erwerb von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Sie bieten Raum, das eigene Verhalten zu reflektieren und die professionelle Haltung im Umgang mit Nähe und Distanz zu stärken.

Es wird ein Fortbildungsplan erstellt (siehe Anlage 1), in dem Themen, Turnus und Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen nehmen regelmäßig an Schulungen teil, um ihre Kompetenzen im Bereich Prävention und Kinderschutz zu vertiefen.

Zur Sicherstellung fachlicher Qualität und Aktualität nimmt die/der Präventionsbeauftragte verpflichtend an den Weiterbildungen der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS teil.

5.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS) dient als verbindlicher Orientierungsrahmen für einen respektvollen, achtsamen und grenzachtenden Umgang mit allen Menschen. Er formuliert grundlegende Haltungen, Rechte und Pflichten im Umgang mit sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Machtstrukturen.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen setzen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten des Kodex auseinander und unterzeichnen ihn als verpflichtende Arbeitsgrundlage. Bei Neueinstellungen erfolgt die Schulung innerhalb der ersten 3 Monate nach Dienstbeginn.

Der Verhaltenskodex wird zudem alle zwei Jahre im Rahmen einer verpflichtenden Belehrung zum Schutzkonzept für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des Kirchenbezirks wiederholt und vertieft.

Die Einhaltung des Kodex wird regelmäßig reflektiert und thematisch in den Konventen und Teams verankert. Er ist als Anlage 2 diesem Schutzkonzept angeführt.

5.5 Führungszeugnis

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt wurde, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII).

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die in Kapitel 3 benannten Personen.

5.6 Gesonderte Regelung der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative (KEZ)

Für die Kirchliche Erwerbsloseninitiative gelten, aufgrund der Gegebenheiten vor Ort, folgende Regelungen:

- Alle Hauptamtlichen, Praktikanten und Personen im Freiwilligendienst werden im Verhaltenskodex geschult und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor

- Für Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten wird der Verhaltenskodex so vermittelt, dass er gut verständlich ist. Die Inhalte werden bei Bedarf in einfacher Sprache, in persönlichen Gesprächen oder durch ergänzende Erläuterungen vermittelt, um einen barrierearmen Zugang zu gewährleisten. Hierfür sind MultiplikatorInnen vor Ort ausgebildet.

- Folgende Ehrenamtlichen werden aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches aller fünf Jahre erneut angefordert wird:

- Mitarbeitende der Fahrradwerkstatt

- Mitarbeitende des Möbeldienstes

- Mitarbeitende der Pflanze

- Teilnehmende werden im Rahmen der Veranstaltungen in geeigneter Form über Schutzmöglichkeiten, Beschwerdewege und Ansprechpersonen informiert.

5.7 Meldepflicht

Haupt- und Ehrenamtliche sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich an die Meldestelle im Landeskirchenamt zu melden.

Vor einer Meldung kann eine Beratung durch die kirchliche Ansprechstelle erfolgen, um einzuschätzen, ob es sich um einen meldepflichtigen Fall handelt. Die Anonymität der meldenden Person bleibt gewahrt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht für pädagogische Fachkräfte gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII die Pflicht, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InSoFa) einzubeziehen. Dabei gelten die Verfahren der jeweils zuständigen Landkreise.

Wichtige Kontakte finden sich am Ende des Schutzkonzeptes.

6. Umgang mit Schutzbefohlenen

Der Umgang mit Schutzbefohlenen ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Marienberg. Er wird in den jeweiligen Konzeptionen der Arbeitsbereiche verbindlich verankert und regelmäßig überprüft. Bereits bestehende Konzepte – etwa der Arbeitsstelle Kinder – Jugend – Bildung, der kirchenmusikalischen Arbeit, der KEZ-Arbeit oder des Fördervereins der Evangelischen Jugend – werden unter dem Aspekt des Schutzes vor Gewalt und Grenzverletzungen fortgeschrieben.

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters/der Täterin gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z.B. Eltern, Vormund, BetreuerInnen). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters/der Täterin angehört (z.B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters/der Täterin überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. Der Begriff folgt § 225 StGB.

6.1 Partizipation und Stärkung der Schutzbefohlenen

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Sie sollen in ihrem Selbstbewusstsein, in ihrer Selbstwirksamkeit und in der Wahrnehmung eigener Rechte gestärkt werden. Schutzbefohlene erleben sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, Pflichten und Grenzen. Beteiligung hilft, Machtgefälle

abzuschwächen, Abhängigkeiten zu reduzieren und Schutzräume zu erweitern. In geeigneten Formaten (z. B. regelmäßige Feedbackrunden, benannte Vertrauenspersonen, altersgerechter Thematisierung und zugänglicher Beschwerdewege) wird Beteiligung verbindlich umgesetzt.

Die Sensibilisierung betrifft dabei nicht nur die Schutzbefohlenen selbst, sondern – wo zutreffend – ebenso deren Sorgeberechtigte. Eltern und Erziehungsberechtigte werden transparent über Ziele, Methoden und Inhalte der präventiven Arbeit informiert und in ihrer Rolle unterstützt, Schutz und Sprachfähigkeit ihrer Kinder zu stärken.

6.2 Präventive Bildungsarbeit

In den alltäglichen Angeboten des Kirchenbezirks sind präventive und sexualpädagogische Elemente fest verankert. Sie sollen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in der Entwicklung eines gesunden Selbstbildes, eines sicheren Umgangs mit Nähe und Distanz sowie eines achtsamen Blicks auf sich und andere unterstützen.

Die Gestaltung dieser Bildungsarbeit berücksichtigt Alter, Entwicklungsstand, Gruppenzusammenhang, Geschlecht, kulturellen Hintergrund und persönliche Ressourcen der Schutzbefohlenen. Nicht die Sexualität steht dabei im Vordergrund, sondern die Stärkung der Persönlichkeit, der Sprachfähigkeit und der Fähigkeit, Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren. Präventive Elemente sind verbindlicher Bestandteil der Jahresplanung der jeweiligen Arbeitsbereiche und werden dokumentiert (z.B. als Themeneinheit bei Rüstzeiten, Gruppen, Mitgliederversammlungen oder anderen Formaten).

6.3 Ziele der präventiven Arbeit

Allgemeine Ziele dieser Arbeit sind:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte und erfahren, dass diese geachtet werden.
- Sie kennen die Regeln des gemeinsamen Umgangs und erleben deren verlässliche Anwendung.
- Sie sind sprachfähig, können über Körper, Gefühle und Grenzen sprechen und die Bezeichnungen für Körperteile kind- bzw. altersgerecht benennen.
- Sie können gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden und wissen, dass sie Hilfe einfordern dürfen.
- Sie wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Sie erleben eine Kultur der Achtsamkeit und Mitverantwortung und werden ermutigt, Fehler zu benennen und auf problematische Situationen aufmerksam zu machen.

- Sie entwickeln ein bewusstes Erleben eigener Grenzen, können diese kommunizieren und achten die Grenzen anderer.

6.4 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogische Arbeit ist ein Bestandteil der präventiven Bildungsarbeit im Kirchenbezirk Marienberg. Sie trägt dazu bei, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer Selbstwahrnehmung, ihrer Sprachfähigkeit, ihrer Selbstbestimmung und in einem achtsamen Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen zu stärken. Auf diese Weise leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Grundlage ist das christliche Verständnis, dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes eine unveräußerliche Würde besitzt. Diese Würde ist auch im Blick auf den eigenen Körper, die persönliche Identität und die Gestaltung von Beziehungen zu achten. Sexualität wird im Kirchenbezirk weder tabuisiert noch losgelöst von Verantwortung betrachtet, sondern in altersgerechter, schützender und wertschätzender Weise thematisiert.

Sexualpädagogische Arbeit verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Sie stärkt die Wahrnehmung eigener Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen.
- Sie fördert den respektvollen Umgang mit den Grenzen anderer.
- Sie unterstützt Schutzbefohlene darin, über Körper, Gefühle, Grenzverletzungen und Hilfsmöglichkeiten sprachfähig zu werden.
- Sie sensibilisiert für Rollenbilder, Machtverhältnisse und Formen von Grenzüberschreitung.
- Sie unterstützt Mitarbeitende darin, ihre Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz bewusst wahrzunehmen.

Sexualpädagogische Themen werden in geeigneten Formaten altersgerecht aufgegriffen, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, in der KonfirmandInnenarbeit, auf Freizeiten sowie in weiteren Bildungsformaten des Kirchenbezirks. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich am Alter, Entwicklungsstand und Kontext der jeweiligen Gruppe.

Damit trägt sexualpädagogische Arbeit zu einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung bei und stärkt den Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt.

6.5 Umgang mit Macht und Abhängigkeit

In allen Arbeitsfeldern wird der Umgang mit Macht, Vertrauen und Abhängigkeit reflektiert. Mitarbeitende sind sich ihrer Rolle und der Wirkung ihrer Position bewusst. Die Konzeptionen der Arbeitsbereiche benennen konkrete Maßnahmen, die dazu beitragen, Machtmissbrauch vorzubeugen und Schutzbefohlene zu stärken – etwa transparente Kommunikations-strukturen, klare Verantwortlichkeiten und die Reflexion von Nähe und Distanz.

6.6 Digitale Kommunikation und Schutz im virtuellen Raum

Digitale Kommunikationsformen sind Bestandteil kirchlicher Arbeit und unterliegen denselben Schutzstandards wie analoge Begegnungen. Mitarbeitende achten auf Transparenz, professionelle Distanz und klare Kommunikationsstrukturen. Einzelchats mit Minderjährigen erfolgen nur aus sachlichem Anlass und möglichst über dienstliche Kanäle. Gruppen-kommunikation wird bevorzugt.

Private Kontakte über soziale Netzwerke zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen werden vermieden. Der Austausch von Bildern, insbesondere mit persönlichem oder körperbezogenem Inhalt, ist unzulässig.

Auch im digitalen Raum gilt das Prinzip der Achtsamkeit, Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit.

7. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

7.1 Fehlerkultur

Fehlerkultur beschreibt den bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Fehlern, Unsicherheiten und Grenzverletzungen in unserer Arbeit. Eine tragfähige Fehlerkultur ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der „Kultur der Achtsamkeit“, die unser kirchliches Handeln prägt. Sie entsteht durch die gemeinsame Haltung aller Beteiligten und zeigt sich im alltäglichen Miteinander – in Sprache, Entscheidungswegen, Verantwortungsübernahme und Strukturen. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen steht dabei im Mittelpunkt.

Die Fehlerkultur ist im Schutzkonzept verbindlich verankert und wird regelmäßig in geeigneten Reflexions- und Auswertungsformaten (z.B. Interventionsteam, Schutzkonzeptgruppe) überprüft.

Fehler werden dabei nicht vorschnell als individuelles Versagen verstanden, sondern als Hinweis auf Bedingungen und Strukturen, die Risiken begünstigen können. Deshalb werden Situationen, Prozesse

und Rahmenbedingungen analysiert, um Schutzlücken zu erkennen und präventive Verbesserungen einzuleiten. Individuelles Fehlverhalten bleibt dabei benennbar und wird – insbesondere bei Grenzverletzungen – klar eingeordnet.

Eine gelebte Fehlerkultur ermöglicht es, Probleme frühzeitig und vertrauensvoll anzusprechen. Hinweise werden verantwortungsvoll geprüft und nach klaren fachlichen Standards bearbeitet. Das Melde- und Beschwerdeverfahren ist verbindlich geregelt und transparent gestaltet. Wer sachlich auf Risiken oder Vorfälle aufmerksam macht, erfährt daraus keine Nachteile. Die gewonnenen Erkenntnisse werden dokumentiert und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes genutzt.

Zu einer gelebten Fehlerkultur gehören:

- Fehlverhalten und Grenzverletzungen werden erkannt und benannt.
- Auswirkungen auf Schutzbefohlene werden ernst genommen.
- Ursachen und strukturelle Zusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Konkrete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen werden entwickelt.
- Die Umsetzung wird überprüft und reflektiert.

Wer Fehler macht oder auf Risiken aufmerksam wird, erhält Unterstützung. Gleichzeitig gilt: Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten oder schwerwiegende Grenzverletzungen greifen unverzüglich die im Interventionsplan festgelegten Verfahren. Fehlerkultur ersetzt keine notwendigen Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

Aller zwei Jahre werden die Präventionsmaßnahmen und das Schutzkonzept insgesamt überprüft und im zuständigen Gremium beraten.

7.2 Beschwerdeverfahren

Ein wirksames Beschwerdeverfahren ist ein zentraler Bestandteil unserer Kultur der Achtsamkeit. Es stärkt Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene darin, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zur Sprache zu bringen. Beschwerden helfen uns, besser zu werden. Sie sind kein Störfaktor, sondern ein wichtiger Hinweis auf mögliche Verbesserungen und Schutzlücken.

Beschwerden betreffen wahrgenommene Unzufriedenheiten, Konflikte oder Grenzverletzungen im kirchlichen Alltag. Sie können sich beispielsweise beziehen auf unangemessene Sprache oder

Berührungen, ungerechte Behandlung, Ausgrenzung, Missachtung vereinbarter Regeln, unangemessene digitale Kommunikation oder andere Situationen, in denen sich Personen unsicher oder nicht respektiert fühlen.
Davon zu unterscheiden sind Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen, sexualisierte Gewalt oder strafrechtlich relevantes Verhalten. Für solche Meldungen gelten die besonderen Interventionswege gemäß Kapitel 8.

Beschwerden können grundsätzlich von allen Personen eingebracht werden, die mit unserem Kirchenbezirk in Kontakt stehen: insbesondere von Schutzbefohlenen, Eltern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und KooperationspartnerInnen. Sie können mündlich, schriftlich, digital oder anonym eingereicht werden. Ziel ist ein niedrigschwelliger Zugang, der auch Kindern, Menschen mit Beeinträchtigungen und Personen mit Sprachbarrieren ermöglicht, sich sicher anzuvertrauen.

Der Bearbeitungsprozess erfolgt nach klaren, transparenten Schritten:

Entgegennahme, Dokumentation, erste Einschätzung, Klärung der Zuständigkeit, Einleitung angemessener Maßnahmen und – sofern möglich – Rückmeldung an die beschwerdeführende Person. Dabei wird darauf geachtet, dass die beschwerdeführende Person geschützt, ernst genommen und nicht durch unnötige Konfrontationen belastet wird.

Beschwerden werden sanktionsfrei entgegengenommen; niemand erfährt Nachteile, weil er oder sie eine Beschwerde formuliert. Schutzbefohlene können eine Vertrauensperson hinzuziehen. Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind verbindlich zu beachten.

Insgesamt dient das Beschwerdeverfahren dazu, Schutzbefohlene zu stärken, Mitarbeitende zu unterstützen und eine transparente, verantwortliche und lernfähige Organisationskultur zu fördern.

Im Folgenden wird der Beschwerdeweg geregelt.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde

Beschwerden können persönlich, per E-Mail, über das Online-Formular oder schriftlich (auch anonym) an die Superintendentur gerichtet werden. Ansprechpersonen sind insbesondere die/der Präventionsbeauftragte, der Superintendent sowie die Leitungen der KJB und der Jugendarbeit.

Beschwerden können jedoch auch an andere hauptamtliche Mitarbeitende des Kirchenbezirks gerichtet werden und werden von diesen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

2. Entgegennahme und Weiterleitung

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Die entgegennehmende Person hört zu, hält die wesentlichen Inhalte fest und leitet die Beschwerde zeitnah an die zuständige Stelle (Präventionsbeauftragte(r) und/oder Superintendent) weiter.

3. Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt auf Grundlage des Beschwerdebogens der EVLKS und wird zentral in der Superintendentur unter Wahrung des Datenschutzes geführt.

4. Einschätzung und Zuständigkeit

Die/der Präventionsbeauftragte und/oder der Superintendent klären das weitere Vorgehen und die Zuständigkeit. Bei Bedarf wird das Interventionsteam einbezogen.

5. Bearbeitung

Es werden angemessene Maßnahmen zur Klärung der Beschwerde eingeleitet. Dabei werden die betroffene Person geschützt, die Situation sorgfältig geprüft und die Persönlichkeits-rechte aller Beteiligten gewahrt. Die Maßnahmen erfolgen – soweit möglich – in Abstimmung mit der beschwerdeführenden Person.

Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung gegenüber beschuldigten Personen.

6. Rückmeldung

Sofern eine Rückmeldung gewünscht ist, erfolgt diese in der Regel innerhalb von 14 Tagen.

7. Besondere Fälle

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt oder strafrechtlich relevantes Verhalten werden nicht im Beschwerdeverfahren bearbeitet, sondern nach den Interventionsverfahren in Kapitel 8.

8. Transparenz und Information

Das Beschwerdeverfahren wird im Kirchenbezirk sichtbar gemacht und regelmäßig kommuniziert. Kinder und Jugendliche werden altersgerecht und verständlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert.

8. Interventionsplan

8.1 Grundsatz und Ziel

Der Interventionsplan stellt sicher, dass bei einem Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten, sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung klar geregelt ist, an wen man sich wenden kann und welche Schritte einzuleiten sind.

Wer einen Verdacht wahrnimmt, soll wissen, wohin er oder sie sich zur Einschätzung wenden kann. Bei einem begründeten Verdacht werden die zuständigen Stellen informiert und handeln nach den jeweils gültigen Handlungsleitfäden der EVLKS, die diesem Schutzkonzept als Anlage beigefügt sind.

Diese unterscheiden insbesondere zwischen:

- Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen unter Minderjährigen (Peergewalt),
- Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen im kirchlichen Kontext,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Beratungsmöglichkeiten, Meldewege und Zuständigkeiten unterscheiden sich je nach Konstellation. Zur Orientierung dienen insbesondere folgende Fragen:

- Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
- Ist die verdächtigte Person haupt- oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst tätig?
- Wer äußert den Verdacht (haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder externe Person)?
- Sind Minderjährige betroffen?

Der Schutz betroffener Personen hat in allen Phasen des Verfahrens Vorrang.

8.2 Verdachtseinschätzung und Beratung

Nicht immer ist unmittelbar erkennbar, ob ein Verhalten eine Grenzüberschreitung darstellt oder ob ausreichende Anhaltspunkte für eine Meldung vorliegen. In solchen Situationen besteht die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung.

Im Kirchenbezirk steht hierfür die/der Präventionsbeauftragte als AnsprechpartnerIn zur Verfügung. Sie/er übernimmt die Funktion einer/eines „LotsIn im System“ und unterstützt dabei, die zuständige

Stelle zu finden und das weitere Vorgehen einzuordnen. Name und Kontaktdaten sind öffentlich zugänglich.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende berät zusätzlich die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt vertraulich bei der Einschätzung.

Eigenständige Ermittlungen sind unzulässig.

Zur Handlungssicherheit wird zwischen folgenden Stufen unterschieden:

Ein unklarer Hinweis liegt vor, wenn Unsicherheiten oder einzelne Beobachtungen bestehen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung vorliegen. In solchen Fällen ist eine Beratung sinnvoll.

Von Anhaltspunkten wird gesprochen, wenn konkrete Aussagen oder Beobachtungen vorliegen, die eine Grenzverletzung plausibel erscheinen lassen. In diesem Fall erfolgen eine Dokumentation sowie eine fachliche Einschätzung durch die zuständige Stelle.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn nachvollziehbare Hinweise auf sexualisierte Gewalt, eine schwerwiegende Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Meldung vorzunehmen.

8.3 Meldung und Zuständigkeit

Liegen nach einer ersten Einschätzung ausreichende Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, ist der Verdacht der zuständigen Stelle zu melden. Diese übernimmt das weitere Verfahren.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende erfolgt die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt. Haupt- und Ehrenamtliche sind in diesem Fall zur Meldung verpflichtet oder müssen eine entsprechende Meldung veranlassen.

Die Meldestelle berät vertraulich bei der Verdachtseinschätzung, nimmt die Meldung entgegen und setzt die zuständige Stelle in Kenntnis. Die Identität der meldenden Person wird vertraulich behandelt.

Formal zuständig für die Durchführung des Interventionsverfahrens im Kirchenbezirk ist der Superintendent.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder die/der Präventionsbeauftragte einzubeziehen. Darüber hinaus ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen und die Leitung zu unterrichten.

8.4 Intervention

8.4.1 Zuständige Stelle

Mit Eingang einer Meldung übernimmt die zuständige Stelle die Verantwortung für das weitere Vorgehen. Sie entscheidet über notwendige Maßnahmen und trägt die Gesamtverantwortung für das Verfahren.

Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Hierbei kommt es auf das konkrete Dienst- und Arbeitsverhältnis an.

- PfarrerInnen, KirchenbeamtInnen: Landeskirchenamt
- Angestellte des Kirchenbezirks: Superintendent
- Ehrenamtliche: Einrichtung, in der die verdächtige Person tätig ist (Leitung)

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls (z.B. Bei Peergewalt: Leitung der Veranstaltung)

Innerhalb des Kirchenbezirks ist der Kirchenbezirksvorstand als Leitungsgremium zuständig.

8.4.2 Interventionsteam

Die zuständige Stelle handelt im Verdachtsfall nicht allein, sondern unter Einbeziehung des benannten Interventionsteams:

- Tabea Schönfelder (Präventionsbeauftragte, KBZ)
- Eike Maria Falk (Sozialpädagogin, KEZ)
- Jonathan Leistner (Schulbeauftragter, KBZ)
- Agnes Bost (InSoFa, KBZ)
- Tobias Seidel (Bezirksjugendwart, KBZ)
- Rainer Findeisen (Superintendent, KBZ, Leitung)

Das Interventionsteam agiert als beratende Instanz. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig.

8.4.3 Ablauf des Interventionsverfahrens

- **Einschätzung des Verdachts:** Prüfung und Einordnung der vorliegenden Informationen.

- **Schutzmaßnahmen:** Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang. Je nach Sachlage werden geeignete Maßnahmen ergriffen, etwa organisatorische oder räumliche Trennung, vorläufige Freistellung, Begleitung durch Vertrauenspersonen oder Vermittlung externer Beratungsangebote. Vorläufige Maßnahmen stellen keine Vorverurteilung dar. Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung.

- **Beteiligung und Information:** Betroffene Personen werden – soweit möglich und angemessen – in das Verfahren einbezogen. Transparenz und Schutz vor weiterer Belastung sind leitend.

- **Arbeits- oder dienstrechtliche Schritte:** Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen geprüft und umgesetzt.

- **Einschaltung externer Stellen:** Eine mögliche Meldung an Strafverfolgungsbehörden oder andere Behörden (z.B. Jugendamt) erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Leitung, der Meldestelle und – soweit möglich – der betroffenen Person.

- **Kommunikation:** Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt trägt die Verantwortung für die Kommunikation nach außen.

- **Dokumentation:** Das Verfahren wird durchgängig dokumentiert. Hierfür wird der standardisierte Meldebogen der EVLKS verwendet. Dieser findet sich im Anhang des Schutzkonzeptes.

- **Abschluss und Auswertung:** Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Auswertung im Interventionsteam. Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung der Präventionsarbeit ein.

Regelungen zur Rehabilitation sowie zum Umgang mit Falschmeldungen sind gesondert in Kapitel 9 beschrieben.

8.5 Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gelten zusätzlich die mit den Jugendämtern vereinbarten Handlungsleitfäden sowie die landeskirchlichen Vorgaben.

Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Gegebenenfalls wird das Jugendamt informiert.

Eine Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung ist in Anlage 5 beigefügt-

9. Umgang mit Falschbeschuldigung und Rehabilitierung

9.1 Umgang mit Fehlinterpretationen und Falschmeldungen

Nicht jede Beschwerde basiert auf einem tatsächlichen Fehlverhalten. Wahrnehmungen können sich als Fehlinterpretationen erweisen oder Situationen unterschiedlich erlebt werden.

Deshalb gilt:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen und sorgfältig geprüft.
- Eine Meldung aufgrund einer Fehlwahrnehmung führt nicht zu Nachteilen für die meldende Person.
- Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass unbegründete Verdächtigungen nicht weitergetragen werden.
- Sollte sich zeigen, dass eine unbegründete Beschwerde bewusst mit dem Ziel erhoben wurde, einer anderen Person zu schaden, wird dem angemessen entgegengewirkt.

In allen Fällen gilt es, sorgfältig abzuwägen, transparent zu handeln und sowohl die beschwerdeführende als auch die beschuldigte Person im Blick zu behalten.

9.2 Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Personen

Wird ein Verdacht ausgeräumt oder erweist sich eine Beschwerde als unbegründet, ist es Aufgabe des Kirchenbezirks, die betroffene Person zu rehabilitieren. Die Verantwortung hierfür liegt beim Superintendenten. Ziel ist es, entstandene Belastungen für die betroffene Person soweit wie möglich zu klären und zu reduzieren sowie eine Rückkehr in den Arbeits- und Wirkungskontext zu unterstützen.

Dazu gehören insbesondere:

- eine transparente Klärung des Sachverhalts
- die aktive Richtigstellung eines falschen Verdachts gegenüber den Personen oder Gruppen, die davon Kenntnis erhalten haben
- die Unterbindung der Weiterverbreitung unbegründeter Verdächtigungen

- bei Bedarf die Inanspruchnahme von Supervision oder externer Beratung
- die Unterstützung bei der weiteren Zusammenarbeit im jeweiligen Kontext
- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

9.3 Rehabilitierung von Betroffenen

Rehabilitierung umfasst auch den Blick auf betroffene Personen.

Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls zurückziehen oder Abstand nehmen, wird in angemessener Weise signalisiert, dass ihre Entscheidung respektiert wird und sie jederzeit willkommen sind, wieder zurückzukehren. Wenn Personen einen Verdacht geäußert haben und ihnen zunächst nicht geglaubt wurde oder ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten sie eine nachvollziehbare Erklärung und eine Entschuldigung.

Zugleich wird transparent gemacht, wie der Fall weiterbearbeitet wird.

10. Aufarbeitung

Zur verantwortungsvollen Bearbeitung eines Vorfalls gehört neben der Intervention auch die Aufarbeitung des Geschehenen. Sie dient dazu, aus dem Vorfall zu lernen, Betroffene ernst zu nehmen und den Schutz im Kirchenbezirk weiter zu verbessern.

Die Aufarbeitung umfasst insbesondere:

- die Dokumentation und Auswertung des Falls,
- die Reflexion im Leitungsteam sowie im Interventionsteam,
- die Prüfung möglicher struktureller Schwachstellen,
- sowie die Weiterentwicklung bestehender Schutzmaßnahmen.

Betroffene Personen werden im Rahmen der Aufarbeitung gehört und ernst genommen. Ihr Erleben wird anerkannt. Soweit gewünscht und möglich, wird Unterstützung vermittelt, beispielsweise durch Beratung, Begleitung oder therapeutische Hilfen.

Die Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Ansprech- und Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens begleiten den Aufarbeitungsprozess fachlich. Sie prüfen gemeinsam, ob sich aus dem Vorfall Hinweise auf strukturelle Schwachstellen ergeben, insbesondere im Blick auf das Schutzkonzept sowie die Risiko- und Potenzialanalyse.

Die daraus gewonnenen Hinweise und Empfehlungen werden an den Superintendenten sowie an die/den Präventionsbeauftragte/n des Kirchenbezirks weitergeleitet. Diese prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Umsetzung erforderlicher Anpassungen und entwickeln bei Bedarf weiterführende Maßnahmen.

11. Kommunikation und Information des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Kirchenbezirks veröffentlicht und ist damit öffentlich zugänglich. Darüber hinaus wird auf das Schutzkonzept in geeigneter Weise hingewiesen, beispielsweise in Rüstzeitbriefen und im Rahmen weiterer Angebote des Kirchenbezirks.

Im kirchlichen Alltag wird auf Ansprechstellen hingewiesen. Dazu gehören insbesondere Plakate mit den Kontaktdaten die/der Präventionsbeauftragten sowie Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche mit wichtigen Anlaufstellen und Telefonnummern. Der Beschwerdeweg ist zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht.

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen von Angeboten, Schulungen und Rüstzeiten über ihre Rechte sowie über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Eltern werden insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten (z. B. bei Rüstzeitanmel-dungen) durch Elternbriefe über das Schutzkonzept informiert.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnis und bestätigen dies verbindlich mit ihrer Unterschrift. Neue Mitarbeitende werden entsprechend eingeführt. Ehrenamtliche werden regelmäßig im Rahmen von Schulungen und Treffen über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert und dafür sensibilisiert.

12. Qualitätssicherung und Fortschreibung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen gerecht zu werden.

Die Verantwortung für die Evaluation liegt beim Superintendenten in Zusammenarbeit mit der Schutzkonzeptgruppe. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt im Turnus von vier Jahren und wird von der/dem Präventionsbeauftragten koordiniert. Unabhängig davon wird das Schutzkonzept anlassbezogen überprüft und bei Bedarf angepasst, insbesondere nach Vorfällen oder bei Rückmeldungen und Anmerkungen von außen. Änderungen in Bezug auf benannte verantwortliche Personen und Zuständigkeiten werden unverzüglich im Schutzkonzept aktualisiert.

Die Evaluation dient dazu, Erfahrungen aus der praktischen Arbeit aufzunehmen, bestehende Regelungen zu überprüfen und das Schutzkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ziel ist es, eine verlässliche, aktuelle und wirksame Grundlage für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sicherzustellen.

13. Wichtige Kontakte

Präventionsbeauftragte des KBZ Tabea Schönfelder	0157 83926215 tabea.schoenfelder@evlks.de
Fachstelle Prävention der EVLKS Heike Siebert	0341 35531-477 heike.siebert@evlks.de
Kinderschutz Landratsamt Erzgebirge (Sprechzeiten) **Rettungsleitstelle** (außerhalb der Sprechzeiten)	037296 5912192 037296 5912011 112 oder 03733 19222
Kinderschutz Landratsamt (ASD) Mittelsachsen (Sprechzeiten) **Rettungsleitstelle** (außerhalb der Sprechzeiten)	03731 7996500 112 oder 0371 19222
Kinder- und Jugendtelefon *„Nummer gegen Kummer“* (Mo-Sa, 14-20 Uhr)	0800 11103 33 oder 116 111 (kostenlos)
Elterntelefon	0800 11105 50 (kostenlos)
Zentrale Anlaufstelle Help *„Hilfe für Opfer von Missbrauch in Kirche und Diakonie“*	www.anlaufstelle.help
Ansprech- und Meldestelle EVLKS Anja Phillip	0351 4692106 0351 4692109 ansprechstelle@evlks.de

14. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das vom Kirchenbezirk Marienberg beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gremien und Beiräten des Kirchenbezirkes zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung ausgehändigt. Sie geben es ihrer Mitarbeitendenschaft (hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Dieses trägerspezifische und beschlossene Schutzkonzept des Kirchenbezirk Marienberg dient als rechtsverbindliches Konzept für die Erstellung veranstaltungsbezogener Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen zeitnah vorzunehmen. Das Schutzkonzept des Kirchenbezirkes Marienberg wird am **02.07.26** digital veröffentlicht sowie einer größeren Öffentlichkeit auf der Webseite bekannt gegeben.

15. Anlagen

Anlage 1: Fortbildungsplan Prävention Kirchenbezirk Marienberg

Veranstaltung	Verantwortung	Zielgruppe	Zeit	Termin
Verhaltenskodexschulung	KBZ	HA/ EA	2h	3 mal pro Jahr
Verhaltenskodexschulung	Kirchgemeinden / Strukturen	HA/ EA	2h	Nach Bedarf
Austauschtreffen Schutzkonzeptgruppen	KBZ	Mitarb. In den Schutzkonzeptgruppen der KG	2h	Mind. 1x pro Jahr
Multiplikatorentreffen	KBZ	Multiplikatoren	2h	1x pro Jahr
Juleica	KBZ		4h	1x pro Jahr Oktoberferien
Leitungsschulung	KBZ	Leitungspersonen, Pfarrer	Ganztägig/ 2x3h	1x pro Jahr Januar/Februar
Fortbildung: Intervention	Agnes Bost (evtl. externe, Kinderschutzbund/ Netzwerk Kindeswohl)	HA/ EA Leitungspersonen	2h	Auf Anfrage
Fortbildung: Schutz in der digitalen Welt	KBZ	HA/EA JuA und GP	3h	Aller 2 Jahre
Fortbildung: Rechtsgrundlagen zum Kinderschutz und zum Schutz vor sex. Gewalt (SGB VIII, Bundes- und Landeskinderschutzg., Datenschutz, Dokumentation usw.)	KBZ in Kooperation mit externen Fachpersonen	HA/EA JuA und GP Leitungspersonen	3h	1xjährlich bis 2026

Fortbildung: Geistlicher Machtmissbrauch	KBZ in Kooperation mit externen Fachpersonen	HA, Leitungspersonen	2 – 3 h	Termin erfolgt
Abrufangebote (Kinderrechte, Resilienz, Täterstrategien, Gewaltfrei erziehen, Peergewalt, Nähe und Distanz, Partizipation, Beschwerde, Fortbildungen zu bestimmten Zielgruppen (Kita, Jugend…)	KBZ	alle	Nach Bedarf	Veröffentlichung auf Homepage

Anlage 2: Verhaltenskodex und Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der EVLKS

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.

2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.

3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.

4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.

6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.

7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.

10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot
(§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Anlage 3: Beschwerdebogen

Beschwerdebogen

An:

zu Händen:

☐ _____ (Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftrager)

☐ _____

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

☐ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.

☐ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.

☐ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.

☐ Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):

☐ Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Anlage 4 : Beschwerde-Dokumentation

Träger

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk
Beschwerde vom:
Eingang:
Persönlich entgegengenommen von:
Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk
Beschwerdeinhalt:
Vorgeschlagenes Vorgehen:
Zur weiteren Bearbeitung an:
Rückmeldung an meldende Person:
Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk
Sachstand:
Vorgeschlagenes Vorgehen:
Zur weiteren Bearbeitung an:
Rückmeldung an meldende Person:
Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift

Anlage 5: Übersicht Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Aktiv: meint Handlungen
Passiv: meint Unterlassungen

Körperliche / Physische Misshandlung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Psychische (Emotionale / Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen)

Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an / mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Vernachlässigung

Aktiv: Wissentliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

Unterlassene Fürsorge

- Psychische Vernachlässigung
  - Ernährung
  - Hygiene
  - Obdach
  - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)